

---

Wohnbaugenossenschaft  
«Alpenblick» Thun

# Statuten

Mai 2011

---

## 1. FIRMA UND SITZ<sup>1</sup>

### Art. 1 Firma

Unter dem Namen «Wohnbaugenossenschaft „Alpenblick“ Thun» besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220).

### Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Thun.

## 2. ZWECK, MITTEL UND GRUNDSÄTZE

### Art.3 Zweck und Mittel

<sup>1</sup> Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern preisgünstigen Wohnraum zu erstellen, zu verschaffen und zu erhalten und diesen in erster Linie an ihre Mitglieder zu vermieten.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Baugenossenschaften erwerben.

<sup>3</sup> Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Die Genossenschaft beschränkt ihre Tätigkeit auf das Gebiet des Verwaltungskreises Thun. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 4 Grundsätze der Vermietung

<sup>1</sup> Die Vermietung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe des Vorstandes.

<sup>2</sup> Die Miete von Wohnungen der Genossenschaft setzt den Beitritt des Mieters, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Partners zur Genossenschaft voraus.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, selber in den von ihnen gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu begründen. Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung oder einzelner Zimmer ist nur mit vorgängiger Gesuchstellung und Zustimmung des Vorstandes zulässig. Der Vorstand kann die Zustimmung zu einem entsprechenden Gesuch aus den in Art. 262 Abs. 2 OR genannten Gründen verweigern. Als wesentliche Nachteile im Sinne des Art. 262 Abs. 2 Bst. c OR gelten insbesondere

- a) deren mehr als einjährige Dauer
- b) die mehr als zweimalige Untervermietung im laufenden Mietverhältnis
- c) die Untervermietung an Personen, welche die Vermietungsrichtlinien, insbesondere die Belegungsvorschriften nicht erfüllen
- d) der Umstand, dass die Mitglieder nicht eindeutig darlegen können, dass sie die Wohnung nach Ablauf des Untermietverhältnisses wieder selbst bewohnen werden
- e) der Umstand, dass das Genossenschaftsmitglied mit dem Untermieter einen höheren Mietzins vereinbart, als das Mitglied an die Genossenschaft bezahlt
- f) der Umstand, dass mit der Untermiete sonstwie dem Genossenschaftszweck zuwidergehandelt wird
- g) der Umstand, dass bei der Untervermietung einzelner Zimmer die Belegungsvorschriften dauerhaft umgangen werden sollen

---

<sup>1</sup> In den vorliegenden Statuten werden aus Gründen der Lesbarkeit nur männliche Bezeichnungen verwendet. Diese umfassen auch weibliche Bezeichnungen sowie eine Mehrzahl von Personen.

<sup>4</sup> Entsprechend des Genossenschaftszwecks sollen die jeweilige Wohnungsgrösse und die Zahl der Benutzer in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

### **3. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN**

#### **Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche mindestens einen Anteilschein im Nominalwert von CHF 100.— übernimmt.

<sup>2</sup> Die Miete einer Genossenschaftswohnung setzt den Beitritt des Mieters oder seines Ehegatten oder des eingetragenen Partners zur Genossenschaft voraus. Pro Mietobjekt kann nur eine Person Mitglied werden.

<sup>3</sup> Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.

<sup>4</sup> Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Einreichung eines Beitrittsgesuchs durch einen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern. Ein bestehendes Miet- oder Untermietverhältnis betreffend eine Genossenschaftswohnung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft.

<sup>5</sup> Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der Genossenschaftsanteilscheine.

<sup>6</sup> Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.

#### **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

<sup>2</sup> Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile bei Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 16 der Statuten.

#### **Art. 7 Austritt**

<sup>1</sup> Ist das Mitglied Mieter von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des Mietvertrages und die Wohnungsaufgabe voraus.

<sup>2</sup> Die Auflösung des Mietvertrages bedeutet automatisch den Austritt aus der Genossenschaft. Soll die Mitgliedschaft weiter bestehen, hat das Mitglied ein entsprechendes Gesuch zu stellen, das vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann. Der Austritt von Mitgliedern ohne Wohnung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Frist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei Kündigung des Mietverhältnisses auf Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist.

<sup>3</sup> Im Zeitpunkt, in dem der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

## **Art. 8 Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die nachfolgenden Ausschlussgründe:

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.
- b) Missachtung der Pflicht, selber in den gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu begründen.
- c) Zweckentfremdung des Mietobjektes, namentlich wenn ein dem Wohnzweck vorbehaltenes Mietobjekt und dazugehörige Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden.
- d) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes bei Unterbelegung oder wenn das zuständige Organ einen statutenkonformen Beschluss über Umbau oder Abbruch der betroffenen Liegenschaft gefasst hat.
- e) Missachtung der Bestimmungen von Statuten über die Untermiete.
- f) Im Falle von Scheidung oder Trennung, sofern der Ausschluss in Art. 12 der Statuten vorgesehen ist.
- g) Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d OR, 257f OR, 266g und 266h OR sowie anderer Verletzungen des Mietvertrages.
- h) Verletzung von Bestimmungen der Wohnbauförderung, aufgrund derer das Mietverhältnis gekündigt werden muss, sofern kein zumutbares Umsiedlungsangebot gemacht werden kann oder ein solches abgelehnt worden ist.

<sup>2</sup> Dem Ausschluss hat eine Mahnung vorauszugehen, ausser wenn sich diese als nutzlos erweisen würde oder die mietrechtliche Kündigung nach Art. 257f Abs. 4 OR erfolgt.

<sup>3</sup> Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung (Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung) zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die begründete Berufung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch hat der Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht selber darzulegen.

<sup>4</sup> Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert dreier Monate bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

<sup>5</sup> Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den entsprechenden statutarischen und mietrechtlichen Bestimmungen.

## **Art. 9 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen**

<sup>1</sup> Jede Verpfändung und Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, sind ausgeschlossen.

## **Art. 10 Persönliche Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren;
- b) den Statuten und den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben;
- c) nach Möglichkeit an genossenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen und in genossenschaftlichen Gremien mitzuwirken.



## **4. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **4.1. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL**

#### **Art. 11 Genossenschaftsanteile**

<sup>1</sup> Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Die Anteilscheine lauten auf einen Nennwert von CHF 100.— und müssen voll einbezahlt werden.

<sup>2</sup> Wenn die Mitgliedschaft in der Genossenschaft mit der Miete von Genossenschaftsobjekten verbunden ist, kann der Vorstand das Mitglied zusätzlich zum Mitgliedschaftsanteil zur Übernahme weiterer Pflichtanteilscheine (Wohnungsanteile) verpflichten. Die Anzahl der Pflichtanteilscheine richtet sich nach dem Finanzierungsbedarf für die gemieteten Räumlichkeiten. Einzelheiten regelt der Vorstand.

<sup>3</sup> Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch als Beweisurkunde eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.

<sup>4</sup> Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

#### **Art. 12 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile**

<sup>1</sup> Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteilscheine.

<sup>2</sup> Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Mitglieder- und Wohnungsanteilen, die nach Artikel 11 oder 12 der Statuten vom Partner bzw. den Rechtsnachfolgern übernommen werden. Die Rückzahlung von Anteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden, hat nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine Wohnbaugenossenschaft, bei der es nun eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

<sup>4</sup> Die Auszahlung erfolgt innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die ordentliche Generalversammlung. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, die Genossenschaftsanteile vorzeitig, jedoch keinesfalls vor der Wohnungsabgabe, zurückzuzahlen.

<sup>5</sup> Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

### **4.2 HAFUNG**

#### **Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

## 4.3 RECHNUNGSWESEN

### Art. 14 Jahresrechnung und Geschäftsjahr<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Die Jahresrechnung enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend zur Erstellung der Jahresrechnung sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die branchenüblichen Grundsätze. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen und es sind angemessene, steuerwirksame Abschreibungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung ist der Revisions- bzw. Prüfstelle zur Prüfung zu unterbreiten. Buchhaltung, Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang sind spätestens Ende April der Revisions- bzw. Prüfstelle vorzulegen und 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

<sup>3</sup> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Art. 15 Entschädigung der Organe

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein massvolles Sitzungsgeld und den Ersatz der notwendigen Spesen sowie generell der im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen beanspruchen.

## 5. ORGANISATION

### 5.1 ORGANE

#### Art. 16 Überblick

<sup>1</sup> Die Organe der Genossenschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisions- bzw. Prüfstelle

### 5.2 GENERALVERSAMMLUNG

#### Art. 17 Befugnisse der Generalversammlung

<sup>1</sup> Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Präsidiums, der weiteren Mitglieder des Vorstands und der Revisions- bzw. Prüfstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Genehmigung des Budgets
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes

---

<sup>2</sup> Allenfalls sind die im Anhang zur Bilanz zwingend aufzuführenden bilanzrelevanten Sachverhalte explizit in den Statuten zu nennen. Zwingend ist dies zwar nicht, es würde aber zu verstärkter Transparenz und Verbindlichkeit führen.

- g) Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen sowie die Einräumung von Baurechten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung und Fusion der Genossenschaft
- i) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstandes liegen
- j) Beschlussfassung über von Mitgliedern traktandierete Geschäfte, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen
- k) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäfts gemäss Bst. k müssen bis spätestens 31. Dezember<sup>3</sup> des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind zu traktandieren.

<sup>3</sup> Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

### **Art. 18 Einberufung und Leitung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Vorstand, die Revisions- bzw. Prüfstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder 10% der Mitglieder der Genossenschaft dies verlangen. Die Einberufung hat innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Einladung Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisions- bzw. Prüfstelle beigelegt. Diese Unterlagen sind auch 20 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann auf Antrag des Vorstandes einen Tagespräsidenten wählen. Tritt der Präsident oder das leitende Vorstandsmitglied in den Ausstand, übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz. Tritt der gesamte Vorstand in den Ausstand, wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden.

### **Art. 19 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

<sup>2</sup> Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

<sup>3</sup> Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschlussbeschlüsse haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

### **Art. 20 Beschlüsse und Wahlen**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

<sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmenden die geheime Durchführung verlangt. Beschlüsse über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschlussbeschlüsse erfolgen mittels geheimer Abstimmung.

<sup>3</sup> Eventuell die Regelung SVW übernehmen, wonach die Frist 60 Tage vor Abhaltung der GV beträgt

<sup>3</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **5.3 DER VORSTAND**

#### **Art. 21 Wahl und Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt einen Protokollführer, der nicht dem Vorstand anzugehören braucht.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

#### **Art. 22 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftstätigkeit vermittels Reglementen ordnen. Kommissionsmitglieder brauchen nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein.

<sup>3</sup> Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Genossenschaft dar und gibt die Prüfungsbestätigung der Revisions- bzw. Prüfstelle wieder.

<sup>4</sup> Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung, wobei nur Kollektivunterschrift zu Zweien erteilt werden darf.

#### **Art. 23 Vorstandssitzungen**

<sup>1</sup> Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern, ferner wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

<sup>3</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste schriftliche Zirkulationsbeschlüsse als gültige Vorstandsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **5.4 REVISIONSSTELLE**

### **Art. 24 Wahl**

<sup>1</sup> Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach Art. 5 f. des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und Art. 727c OR auf die Dauer von einem Jahr von der Generalversammlung zu wählen. Wahlen innert der Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

### **Art. 25 Aufgaben**

<sup>1</sup> Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor. Mindestens ein Vertreter der Revisionsstelle wird zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

## **6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **6.1 AUFLÖSUNG DURCH LIQUIDATION ODER FUSION**

#### **Art. 26 Liquidation**

<sup>1</sup> Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.

<sup>2</sup> Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

#### **Art. 27 Liquidationsüberschuss**

<sup>1</sup> Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich der Stiftung Solidaritätsfonds des Schweizerischen Verbands für Wohnungswesen SVW übereignet.

<sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen der Wohnbauförderung von Bund, Kantonen, Gemeinden oder derer Anstalten bleiben vorbehalten.

#### **Art. 28 Fusion**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen.

<sup>2</sup> Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.



## 6.2 BEKANNTMACHUNGEN

### Art. 29 Mitteilungen und Publikationsorgan

<sup>1</sup> Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anders vorschreibt.

<sup>2</sup> Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

<sup>3</sup> Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 08. April 2011 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom Juni 1989.

Wohnbaugenossenschaft Alpenblick  
Verwaltung



Jörg Zedi  
Präsident



Jacqueline Böhlen  
Sekretärin